



Beregnungsreglement

Eingesehen

- die Artikel 75 und 78 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907;
- die Artikel 2, 16, des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004;

Art. 1: Geltungsbereich und Anlageprinzip

- a. Das vorliegende Reglement gilt für den gesamten Beregnungsperimeter der Gemeinde Binn
- b. Unter Anlagen werden sämtliche Versorgungswasserleitungen, das Leitungsnetz inkl. Hydranten und Schächte verstanden.

Art. 2: Aufsichtsbehörde

- a. Die Berieselungsanlage ist ein Betriebszweig der Gemeinde.
- b. Der Gemeinderat ernennt eine ständige Betriebskommission
- c. Die Betriebskommission überwacht und kontrolliert den Betrieb der Anlage.

Art. 3: Inbetriebnahme / Ausserbetriebsetzung / Entleerung

- a. Die Berieselungsanlage wird im Frühjahr jeweils ab dem 1. Montag im Mai in Betrieb genommen und in der Regel Ende September ausser Betrieb gesetzt.
- b. Die Inbetrieb- bzw. Ausserbetriebnahme kann jedoch je nach Witterung, Frostgefahr oder wegen Reparaturarbeiten und auf Anordnung der Betriebskommission auf begrenzte Zeit verschoben werden. Die Inbetriebnahme, Ausserbetriebsetzung und die Kontrolle wird durch die Bewirtschafter durchgeführt.
- c. Tränkewasser wird solange über die Berieselungs- und Bewässerungsanlage abgegeben, als keine Frostgefahr besteht. Auf dem Hydranten ist ein Gartenhahn anzubringen. Der Schieber ist vollständig zu öffnen, damit dieser keinen Schaden nimmt.

Art. 4: Beregnungssturnus

- a. Als Grundlage dient die Einteilung des Berieselungsplans im Massstab 1: 500, welche auf der Gemeindekanzlei aufliegt. Der Plan ist integrierter Bestandteil dieses Reglements.
- b. Der Turnus beginnt jedes Jahr laut Berieselungsplan
- c. Der Turnus wird ohne Unterbruch (Regenperiode) durchgeführt
- d. Bei ausserordentlichen Notlagen (Wassermangel, grössere Betriebsstörungen, Feuerschutz usw.) kann die Betriebskommission einen Spezialturnus vorschreiben.

Art. 5: Garten- und Rasenbesprengung

- a. Hausgärten und Umgebungsflächen von Häusern und Siedlungen, die ans Leitungsnetz angeschlossen sind, sind ebenfalls berechtigt, gemäss Berieselungsplan Wasser zu beziehen.
- b. Der Wasserbezug für solche Anlagen sollte sich auf das Notwendigste beschränken. Bei Wasserknappheit und Betriebsstörungen kann die Betriebskommission die entsprechenden Betriebszeiten anpassen.

Art. 6: Betrieb der Anlagen

- a. Der Benutzer ist in jedem Fall für einen korrekten und sicheren Betrieb der Anlage verantwortlich.
- b. An die Entleerungen des Beregnungsnetzes darf nicht angeschlossen werden.
- c. Der Schieber am Hauptstock muss zur Vermeidung von unnötigem Verschleiss immer vollständig geöffnet oder geschlossen sein. Als Hauptstock gilt der im Beregnungsplan eingetragene und mit einer Nummer versehene Stock.
- d. Der Zugang zu den Stöcken ist den Benutzern der Anlage jederzeit zu gewährleisten.
- e. Das Wasser für das Tränken von Tieren auf der Weide darf nur ab Gartenhahn (bei leichter Öffnung) durchgehend laufen. Ist kein Gartenhahn vorhanden, muss am Hauptstock eine Reduktion installiert werden, damit der Haupthahn voll geöffnet werden kann und am Ventil keine Schäden entstehen.
- f. Die ausgeschiedenen Nass- und Trockenstandorte dürfen nicht beregnet werden. Wertvolle Baumgruppen, Hecken, Feldgehölze sind zu erhalten und zusammen mit den Waldrändern nicht zu beregnen.

Art. 7: Feuerschutz und Wasserunterbruch

- a. Bei Feueralarm steht der Feuerwehr die Beregnungsanlage zur Verfügung. Das Beregnen des Kulturlandes wird unterbrochen.
- b. Der Beregnungsturnus läuft nach den Beregnungsplänen weiter, sobald das Wasser von der Betriebskommission wieder freigegeben wird. Dies gilt auch, wenn das Beregnen infolge Wassermangel oder Betriebsstörungen unterbrochen wurde.
- c. Weder Bewirtschafter noch Bodeneigentümer können dafür Schadenersatz fordern.

Art. 8: Unterhalt und Überwachung

- a. Die Verantwortung für das gesamte Berieselungsnetz liegt bei der Betriebskommission, die sich wie folgt zusammensetzt:
 - Gemeinderat mit Ressort Landwirtschaft (Kommissionspräsident)
 - Gemeindearbeiter
 - Vertreter der Anlagebenutzer
- b. Die Kommission ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - Inbetriebnahme der Anlage
 - Unterhalt der Anlage
 - Reparatur defekter Schieber und Leitungen im Leitungsnetz
 - Überwachen des Turnus und Anzeige der Fehlbaren an die Gemeindeverwaltung
 - Anordnen eines Spezialturnus
 - Montieren allfälliger Gefahrensignale während der Betriebszeit
 - Ausserbetriebsetzung der Anlage.

Art. 9: Verantwortlichkeit der Bewirtschafter oder Eigentümer

- a. Für die Inbetriebnahme des Regners haftet der Bewirtschafter bzw. Benutzer für allfällige Schäden an Gebäuden und Kulturen.
- b. Für den Anschluss von zusätzlichen Privatleitungen in der Bauzone zum Berieseln von Hausgärten und Umgebungsflächen ist eine Bewilligung erforderlich. Die Installationskosten gehen zu Lasten des Eigentümers; er ist ebenfalls für das Entleeren der Leitungen verantwortlich. Für den Anschluss ist eine Anschlussgebühr zu entrichten, die vom Gemeinderat von Fall zu Fall festgelegt wird, für die Benutzung die in der Gebührenordnung festgelegte Benutzungsgebühr.
- c. Für die Beschädigung von gemeindeeigenen Hydranten ist der Schuld bare haftbar.
- d. Leitungsversetzungen infolge baulicher Massnahmen müssen schriftlich und rechtzeitig der Gemeindeverwaltung gemeldet werden, um Betriebsunterbrüche zu vermeiden (nach Möglichkeit Frühjahr oder Herbst).

Art. 10: Kostenverteilung

- a. Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Unterhalts- und Betriebskosten auf die Benutzer abzuwälzen; als Berechnungsgrundlage dient die eidgenössische Grundbuchvermessung. Eine entsprechende Gebührenordnung ist der Urversammlung vorzulegen. Die Gebührenordnung ist integrierter Bestandteil dieses Reglements.
- b. Einmal festgelegte Flächen bleiben voll zahlungspflichtig, selbst wenn diese nicht berieselt werden. Auf begründetes Begehren hin können Flächen innerhalb der Bauzone aus der Pflicht enthoben werden.
- c. Handänderungen sind der Gemeindeverwaltung zu melden. Unterbleibt dies, ist der bisherige Bewirtschafter oder Eigentümer voll zahlungspflichtig.
- d. Die Gemeindeverwaltung führt ein Kataster der beitragspflichtigen Flächen.
- e. Das Inkasso durch die Gemeindeverwaltung erfolgt jährlich. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Erhalt netto zu bezahlen.
- f. Der Gemeinderat ist befugt, einen Reservefonds für die Betriebs- und Unterhaltskosten einzurichten. Dieser ist zweckgebunden einzusetzen.

Art. 11: Straf- und Schlussbestimmungen

- a. Eigentümer, die ihre Verantwortlichkeiten gemäss diesem Reglement nicht wahrnehmen oder ausserhalb der ihnen zugeteilten Zeiten berechnen, werden durch den Gemeinderat mit einer Busse belegt.
- b. Das Verfahren gegen Einspracheentscheide und Verfügungen des Gemeinderates richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege.
- c. Vorkommnisse, die in diesem Reglement nicht umschrieben sind, werden nach der üblichen Rechtspraxis nach OR oder ZGB behandelt.
- d. Mit Inkrafttreten dieses Reglements werden alle dazu im Widerspruch stehenden Bestimmungen früherer Vorschriften und Wasserrechte sowie andere Gemeindereglemente und -beschlüsse aufgehoben.
- e. Das vorliegende Reglement tritt nach Annahme durch die Urversammlung und nach Genehmigung durch den Staatsrat in Kraft.

Genehmigt an der Gemeinderatsitzung vom 04. Februar 2016

Genehmigt durch die Urversammlung am 30. Mai 2016

Gemeinde Binn

Der Gemeindepräsident

sig. Beat Tenisch

Der Gemeindeschreiber

sig. Manfred Imhof

Genehmigt durch den Staatsrat am 01. Februar 2017

ANHANG

Ergänzungsbestimmungen zum Art. 10 des Berechnungsreglements

GEBÜHRENORDNUNG

Art. 1 Festsetzung der Gebühren

Der Gemeinderat legt den Gebührensatz jährlich fest.

Art. 2 Jahresgebühr

Die jährliche Benutzungsgebühr beträgt: 1.0 Rappen pro Quadratmeter (m2).

Die minimale Benutzungsgebühr beträgt: Fr. 20.00

Art. 3 Teuerung

Der Tarif kann der Teuerung angepasst werden.



CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Présidence du Conseil d'Etat
Chancellerie d'Etat

Präsidium des Staatsrates
Staatskanzlei



2017.00312

Auszug aus dem Protokoll der Sitzungen des Staatsrates

Eingesehen das Gesuch der **Einwohnergemeinde Binn** vom 6. Juni 2016, mit welchem diese um die Homologation des Beregnungsreglements ersucht;

Eingesehen die Artikel 75 und 78 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907;

Eingesehen die Artikel 2, 17, 105, 146 und 147 des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004;

Eingesehen die Bestimmungen des Gesetzes über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes vom 8. Februar 2007;

Eingesehen die Bestimmungen der Verordnung über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes vom 20. Juni 2007;

Eingesehen den Beschluss der Urversammlung der Einwohnergemeinde Binn vom 30. Mai 2016;

Eingesehen die eingegangenen Mitberichte der Dienststelle für Landwirtschaft vom 17. Juni 2016 und vom 12. Januar 2017 sowie der Dienststelle für Umweltschutz vom 14. Juni 2016;

Auf Antrag des Departements für Finanzen und Institutionen,

entscheidet der Staatsrat:

Das von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Binn am 30. Mai 2016 angenommene Beregnungsreglement wird homologiert.

- 1. Feb. 2017

Sitzung vom

Für getreue Abschrift,
Der Staatskanzler

Kostenaufteilung
Entscheidgebühr
Gesundheitstempel

Fr. 200.--
Fr. 8.--

Verteiler

5 Ausz. DFI
1 Ausz. FI
1 Ausz. DWL
1 Ausz. DUS

St. Müller per le Département

